

trias

Planungsgruppe

UMWELTPLANUNG

BAUBEGLEITUNG

GEHÖLZSACHVERSTÄNDIGE

BEBAUUNGSPLAN

„GRUNDSCHULSTANDORT

WANDLITZ“ (ENTWURF)

GEMEINDE WANDLITZ, OT WANDLITZ, LK BARNIM

ARTENSCHUTZGUTACHTEN

STAND 25.05.2023

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Wandlitz
16348 Wandlitz
Prenzlauer Chaussee 157

AUFTRAGNEHMER

trias Planungsgruppe
Schönfließer Straße 83
16548 Glienicke/Nordbahn
Fon: 033056 / 76 501
Fax: 033056 / 76 581
info@trias-planungsgruppe.com
www.trias-planungsgruppe.com

BEARBEITER

Dipl.-Ing. K. Dedek

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Grundlagen und Methodik.....	4
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	4
2.2	Methodik.....	5
2.3	Untersuchungsgebiet	6
2.4	Datengrundlagen und methodische Umsetzung.....	7
2.4.1	Erfassung Brutvögel	8
2.4.2	Erfassung Fledermäuse	9
2.4.3	Zauneidechse.....	10
3	Beschreibung der Wirkungen des Bebauungsplans.....	11
3.1	Kurzbeschreibung des Bebauungsplans.....	11
3.2	Auswirkungen des Bebauungsplans (Entwurf).....	12
4	Relevanzprüfung.....	12
5	Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten.....	18
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	19
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	21
5.3	Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen)	21
5.4	Zusammenfassung der Maßnahmen	22
6	Konfliktanalyse / Prüfung der Verbotstatbestände.....	23
7	Ausnahmeprüfung	25
8	Zusammenfassung.....	25
9	Quellen.....	27
10	Anhang.....	30
Anlage 1:	Konfliktanalyse/ Prüfung der Verbotstatbestände.....	30
	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL.....	30
	Arten nach Anhang IV der FFH-RL.....	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets zwischen Prenzlauer Chaussee und Bahngleis der NEB (GEOBASIS-DE/LGB 2017).....	6
Abbildung 2: Karte der Brutvogelnachweise (Quelle Luftbild DOP 20 LGB BRANDENBURG).....	8
Abbildung 3: Karte der Fledermausnachweise (Quelle Luftbild DOP 20 LGB BRANDENBURG).....	9
Abbildung 4: Karte der festgestellten Zauneidechsen und Habitatflächen (Quelle Luftbild DOP 20 LGB BRANDENBURG).....	10
Abbildung 5: Ausschnitt Entwurf des Bebauungsplans „Grundschulstandort“ in der Gemarkung Wandlitz (GEMEINDE WANDLITZ 2023D).....	11
Abbildung 6: Vermeidungsmaßnahme Reptilienschutzzaun (Quelle Luftbild: DOP 20).....	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zusammenfassung der Betroffenheit relevanter Arten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.....	17
Tabelle 2: Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen.....	22
Tabelle 3: Ergebnisse des ASB (europäische Vogelarten) - Zusammenfassende Darstellung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten.....	24
Tabelle 4: Ergebnisse des ASB (Anhang IV-Arten) - Zusammenfassende Darstellung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten nach Anhang IV FFH-RL.....	24

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Wandlitz (Landkreis Barnim) hat am 14. Mai 2020 den Aufstellungsbeschluss für den übergreifenden Bebauungsplan „Grundschulstandort“ im Ortsteil Wandlitz gefasst. Die planungsrechtliche Grundlage dafür bildeten hier bislang die rechtskräftigen Bebauungspläne „Sporthalle an der Kegelbahn, 1. Änderung“ (GEMEINDE WANDLITZ 2008) und „Sportstätte der Gemeinde Wandlitz, 2. Änderung“ (GEMEINDE WANDLITZ 2015). Diese Plangebiete sollen mit dem vorliegenden Bebauungsplan überplant werden.

Die Umsetzung des Bebauungsplans kann mit Auswirkungen auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten verbunden sein. Im Rahmen eines Artenschutzgutachtens (ASG) ist zu prüfen, ob durch den Bebauungsplan Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt werden. Im Vorfeld der Erstellung des Artenschutzgutachtens erfolgten faunistische Untersuchungen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind entsprechende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorzusehen. Das ASG dient als fachliche Grundlage zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 BNatSchG und der Voraussetzung für eine artenschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG sind bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung zu beachten, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt, dass ein Bebauungsplan nach § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich und daher unwirksam ist, wenn er aus rechtlichen Gründen vollzugsunfähig ist.

Das vorliegende Artenschutzgutachten bezieht sich ausschließlich auf dem Entwurf des Bebauungsplans vom 24.05.2023 und ist mit fortschreitender Planung anzupassen.

2 Grundlagen und Methodik

Die rechtlichen und methodischen Grundlagen werden nachfolgend aufgeführt und beschrieben.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Das Artenschutzgutachten basiert auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu betrachten:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte

Planungsgruppe

Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
- *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Es muss nachgewiesen werden, dass

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

2.2 Methodik

Für die Artenschutzprüfung werden die Arten bzw. Artengruppen ermittelt, die im Untersuchungsraum vorkommen und aufgrund der vorhandenen Strukturen ihren Lebensraum im Untersuchungsgebiet haben könnten. Entscheidend dafür sind die faunistischen Erfassungen der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien (Zauneidechse), welche vor Durchführung mit der UNB des Landkreises Barnim abgestimmt wurden und im Zeitraum März bis September 2020 erfolgten (vgl. TRIAS 2020).

In der Relevanzprüfung / Betroffenheitsabschätzung erfolgt die Einschätzung der Betroffenheit hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG (vgl. Kap. 4). Können in der Relevanzprüfung Betroffenheiten von Arten nicht ausgeschlossen werden, so erfolgt im Rahmen einer detaillierteren artenschutzrechtlichen Prüfung unter Anwendung von vorgeschlagenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen eine Einschätzung der Betroffenheit der jeweiligen Art oder Gilde hinsichtlich der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Kann das Eintreten von Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Arten bzw. Gilden nicht durch Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden, so muss eine Ausnahmegenehmigung von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG beantragt werden (vgl. Ausnahmevoraussetzungen in Kap. 2.1).

Methodische Grundlagen für die Erstellung des Artenschutzgutachtens sind:

- Guidance Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC (EU-KOMMISSION 2007)
- Runderlass 09/2016 - Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) für Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB), Stand 03/2015 (BOSCH & PARTNER GMBH)
- Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung, erstellt im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg (SCHARMER & BLESSING 2009)

Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB. Leitfaden Artenschutz im Auftrag der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK), Stand 12/2020, Berlin. (BOSCH & PARTNER GMBH)

2.3 Untersuchungsgebiet

Lage

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich innerhalb der Gemeinde Wandlitz, OT Wandlitz, im Landkreis Barnim. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 538, 539, 1827, 2634 und 2659 aus der Flur 6 der Gemarkung Wandlitz und hat eine Fläche von ca. 3,3 ha. Das Gebiet liegt zwischen der westlich angrenzenden Prenzlauer Chaussee (L 100) und den östlich gelegenen Bahngleisen der Niederbarnimer Eisenbahngesellschaft.

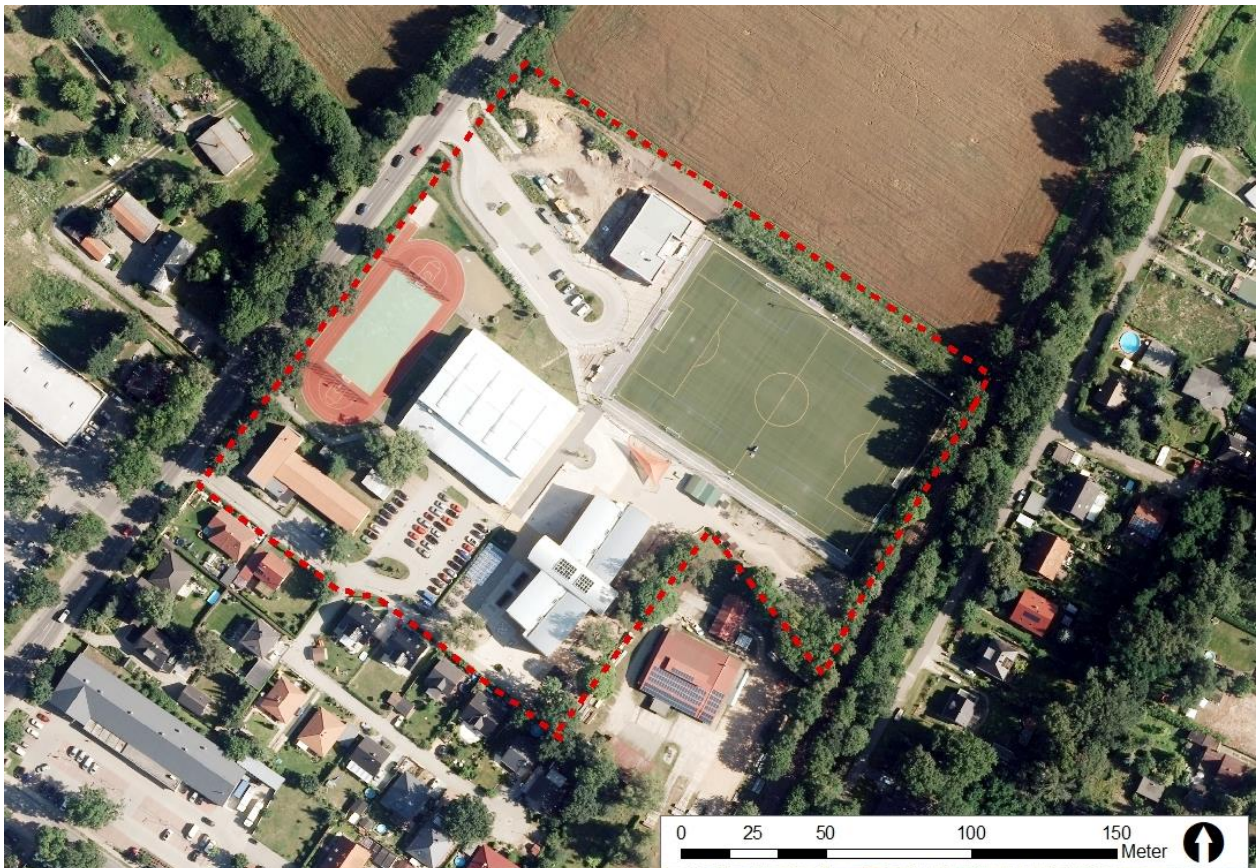


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets zwischen Prenzlauer Chaussee und Bahngleis der NEB (GEOBASIS-DE/LGB 2017)

Planungsgruppe

Die Fläche ist Teil einer im Zusammenhang bebauten Ortslage. Zwei der drei Hauptsiedlungsbereiche des Ortsteils Wandlitz treffen hier aufeinander. Prägend sind in der näheren Umgebung vor allem Einfamilienhäuser mit Gärten. Nördlich schließt sich eine zwischen der Prenzlauer Chaussee und den Bahngleisen gelegene, landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Südlich wird das Plangebiet durch die Straße „An der Sporthalle“ begrenzt. Der Wandlitzsee befindet sich ca. 440 m nordwestlich vom Untersuchungsgebiet.

Beschreibung artenschutzrechtlich relevanter Strukturen

Der Untersuchungsraum ist gekennzeichnet durch Ackerflächen im Norden des Plangebietes, die mit alten Alleebäumen bestandene Prenzlauer Chaussee im Westen, die mit Altgehölzen eingegrünte Bahntrasse im Osten sowie eine Einfamilienhaussiedlung im Süden. Im Südosten grenzt an das Plangebiet das Grundstück einer Tischlerei mit Holzhandel an, deren gewerbliche Nutzung allerdings bereits abgemeldet ist.

Das eigentliche Plan- und Untersuchungsgebiet des Bebauungsplans ist überwiegend versiegelt und ausgesprochen arm an Strukturen. Altbäume befinden sich nur in Randlage, insbesondere entlang des südöstlich gelegenen Bahndammes, an der Prenzlauer Chaussee sowie zum südlich angrenzenden Grundstück. Nur eine markante Eiche steht zentral im Plangebiet. Im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes gibt es einen teilweise mit Sträuchern bepflanzt sowie teilweise mit ruderalen Wiesenstrukturen bewachsenen Wall. In letzteren Strukturen wurde ein Zauneidechsenhabitat nachgewiesen. Der Aktionsraum der Zauneidechse ist relativ gering. Die Art muss keine weiten Distanzen zwischen verschiedenen Teillebensräumen überwinden. Der gesamte Lebensraum beschränkt sich bei guten strukturellen Voraussetzungen auf wenige Quadratmeter.

Bis auf wenige Altbäume sowie gepflegte Grünflächen im Plangebiet, z.T. mit Ersatzpflanzungen versehen, gibt es auch keine bedeutenden Nahrungsflächen für Vögel. Von Relevanz für Gebäudebrüter sind die vorhandenen Gebäude, insbesondere die Schule, Sporthalle und Kegelhalle.

Als Sommerquartiere eignen sich im Gebiet potenziell die Bäume sowie Spalten an Bauwerken. Im Untersuchungsraum befinden sich keine potenziell geeigneten Winterquartiere in Form von geeigneten frostfreien Baumhöhlen in alten Bäumen mit ausreichend starkem Stammdurchmesser oder geeignete, für Fledermäuse zugängliche Gebäudeteile (z.B. kühle feuchte Kellerräume).

2.4 Datengrundlagen und methodische Umsetzung

Als Grundlage für die Bewertung der Fauna für das Artenschutzgutachten wurden 2020 faunistische Erfassungen für die Arten/ Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Zauneidechse durchgeführt. Der Kartierbericht inklusive Begehungszeiten, Methodenbeschreibung, Fotos und Karten ist als „Dokumentation – Faunistische Erfassungen“ (TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2020) Bestandteil des vorliegenden Artenschutzgutachtens.

Für die Bearbeitung des Artenschutzgutachtens werden folgende weitere Gutachten und Datenquellen herangezogen:

- Verbreitungskarten von Arten der FFH-Richtlinie (BFN 2019)
- aktuelle Rote Listen Deutschlands und des Landes Brandenburg
- Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland (FLADE 1994)

- Verbreitungskarten der Amphibien und Reptilien Brandenburgs (AGENA E.V. 2020, online)
- Verbreitungskarten der Fledermäuse Brandenburgs (TEUBNER et al. 2008)
- Verbreitungskarte Wolfsnachweise in Brandenburg (LFU 2018)

2.4.1 Erfassung Brutvögel

Aufgrund der geringen Struktur- und Biotopausstattung wurden nach Absprache mit der UNB des LK Barnim in der Brutperiode 2020 drei Begehungen mit dem Schwerpunkt Baum- und Gebäudekontrolle durchgeführt. Dabei wurden ausschließlich Gebäudebrüter (Hausperling, Hausrotschwanz und Altnest der Mehlschwalbe) im Plangebiet festgestellt. Die Bäume im Plangebiet haben nach erfolgter Untersuchung kein Potenzial für dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Baumhöhlen und -spalten). Es wurden mehrere Nistkästen an Bäumen im Plangebiet festgestellt, die möglicherweise von Kohlmeisen genutzt werden. Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch freibrütende Arten im Bereich der Baumgruppen bzw. der Ruderalfläche auf dem Erdwall zum nördlich angrenzenden Acker Nester errichten. Aufgrund der sehr geringen Strukturen im Bereich des Bebauungsplanes und der dafür angrenzenden reichen Gehölzstrukturen entlang der östlich angrenzenden Bahnanlagen wird ausgeschlossen, dass Gesamthabitate freibrütender Arten zerstört werden und verloren gehen.

Insgesamt hat das Plangebiet eine geringe Bedeutung für die Avifauna.

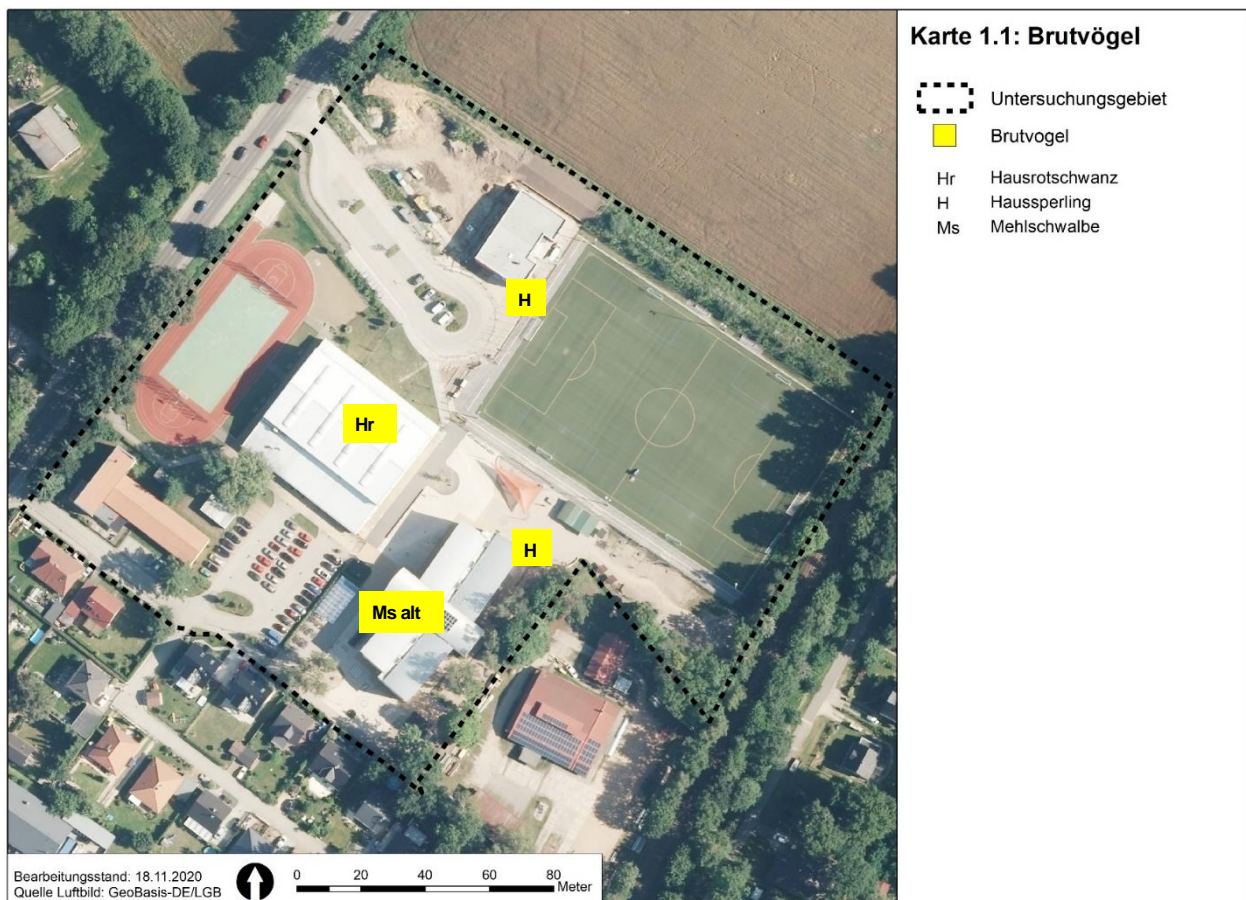


Abbildung 2: Karte der Brutvogelnachweise (Quelle Luftbild DOP 20 LGB BRANDENBURG)

2.4.2 Erfassung Fledermäuse

Bei den Kartierungen 2020 wurden insgesamt die drei Arten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im Untersuchungsraum nachgewiesen. Einige Flächen im Geltungsbereich werden auch zur Jagd genutzt. In Randbereichen konnten relevante Leitstrukturen festgestellt werden.

Es konnten keine Ausflüge aus den vorhandenen Gebäuden oder Bäumen im Plangebiet beobachtet werden und es wurden auch keine Quartierspotenziale im vorhandenen Baumbestand festgestellt. Ein Vorkommen von Fledermauswinterquartieren im Plangebiet wird ausgeschlossen, da weder geeignete unterirdische Gebäudeteile noch geeignete Altbäume mit Höhlungen vorhanden sind.

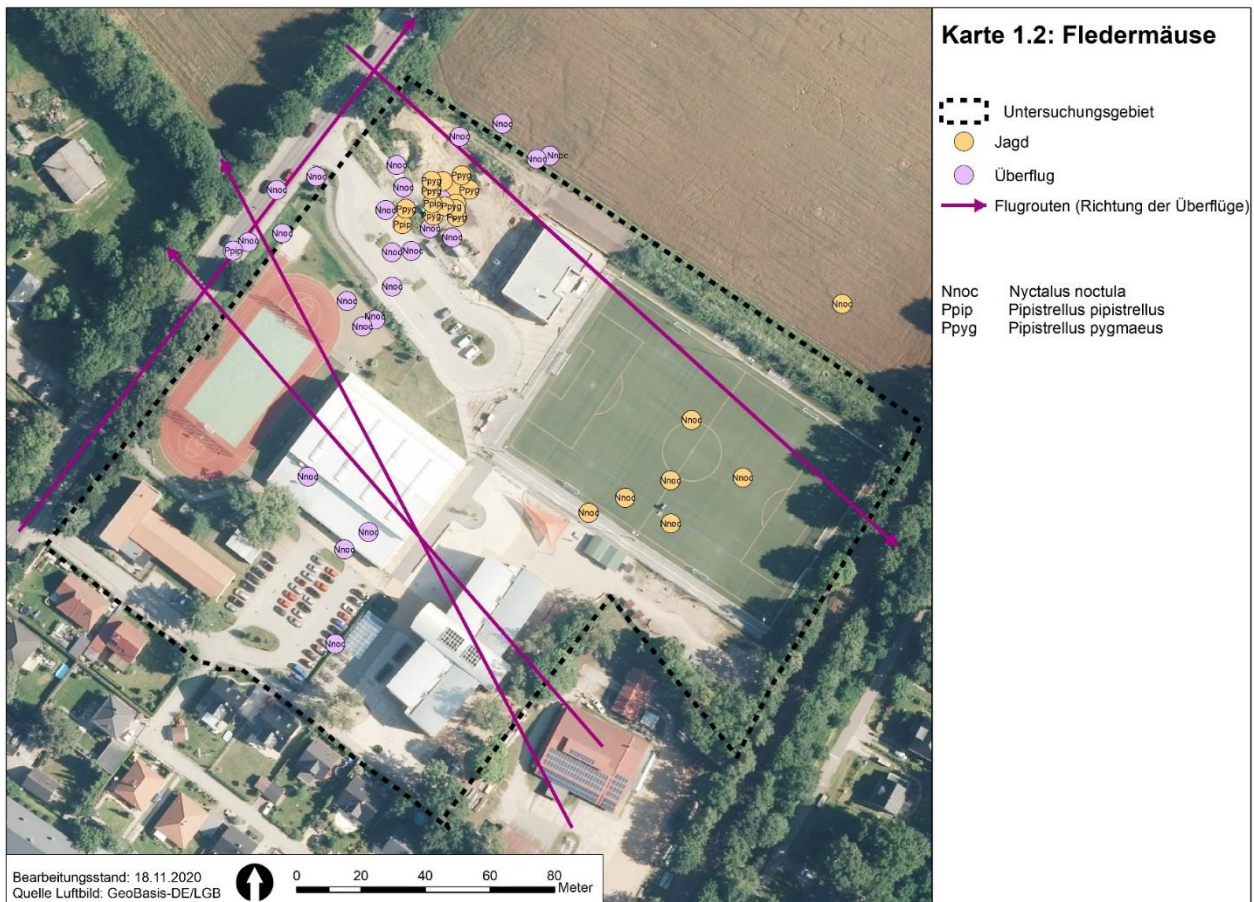


Abbildung 3: Karte der Fledermausnachweise (Quelle Luftbild DOP 20 LGB BRANDENBURG)

Nyctalus noctula	Großer Abendsegler
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus

2.4.3 Zauneidechse

Als Lebensraum der Zauneidechse relevante Teilbereiche des Plangebietes wurden an vier Terminen 2020 begangen und systematisch nach Individuen abgesucht. Während der letzten Begehung im September konnten insgesamt acht Individuen der Zauneidechse auf dem, nördlich im Untersuchungsgebiet gelegenen Wall, festgestellt werden. Alle weiteren Gebiete im Geltungsraum sind durch die fehlenden Strukturen und regelmäßige Pflege der Rasenflächen nicht als Lebensraum für die Zauneidechse geeignet.

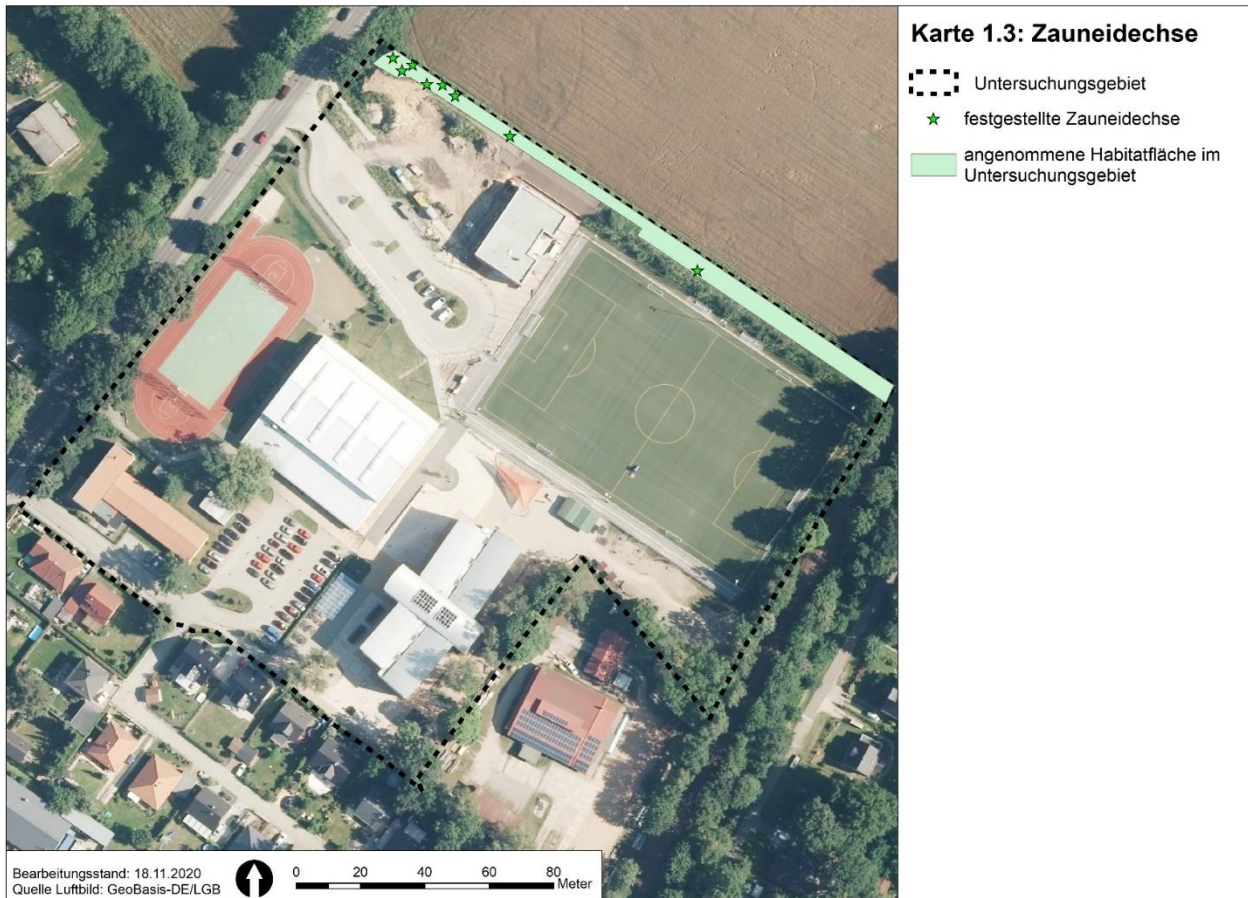


Abbildung 4: Karte der festgestellten Zauneidechsen und Habitatflächen (Quelle Luftbild DOP 20 LGB BRANDENBURG)

3 Beschreibung der Wirkungen des Bebauungsplans

3.1 Kurzbeschreibung des Bebauungsplans



Abbildung 5: Ausschnitt Entwurf des Bebauungsplans „Grundschulstandort“ in der Gemarkung Wandlitz (GEMEINDE WANDLITZ 2023D)

Der Entwurf des Bebauungsplans trifft folgende zeichnerische Festsetzungen:

- Nahezu der gesamte Geltungsbereich wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule und Sport“ festgesetzt.
- Außerhalb der Baugrenzen werden die Flächen K1, K2 mit Erhaltungsbindungen für vorhandene Bepflanzung und als neue Pflanzflächen festgesetzt. Der nördliche Wall wird als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE-Fläche) festgesetzt.
- Im Einzelnen gelten für die Kompensationsflächen:
 - Auf der Fläche K1 mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen 22 Laubbäume zu erhalten und bei Abgang mit einem Stammumfang von 16-18 cm nachzupflanzen. Darüber hinaus sind auf mindestens 800 m² der Fläche Sträucher mit einer Pflanzdichte von mindestens 1 Strauch pro m² zu pflanzen und zu erhalten. Auf den nicht mit Sträuchern bepflanzten Flächen ist Landschaftsrasen einzusäen und zu erhalten. Die Anlage von Wegen ist zulässig. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)

- *Auf der Fläche K2 mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Spielflächen, Wege und notwendige Zufahrten innerhalb dieser Fläche sind zulässig. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)*
- *Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die vorhandenen struktur- und blütenreichen Gras- / Krautfluren sowie die Gehölze auf dem Wall als Habitat für Zauneidechsen zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang nachzupflanzen. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 b) BauGB)*

3.2 Auswirkungen des Bebauungsplans (Entwurf)

Durch die Festsetzung der Maßnahme SPE werden die Habitatflächen vorkommender Zauneidechsen dauerhaft gesichert und somit eine Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) vermieden. Bei Durchführung direkt angrenzender Baumaßnahmen muss dennoch durch einen Reptilienschutzzaun sichergestellt werden, dass keine Individuen der Art in das Baufeld gelangen können, so dass ggf. Tötung und Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG) vermieden werden.

Der Bebauungsplan lässt durch sein groß angelegtes Baufeld viel Freiheit für Baumaßnahmen, egal ob Abriss und Neubau oder Sanierung und Umbau. Damit verbunden sind Beeinträchtigungen von vorkommenden Gebäudebrütern. Vor Umsetzung geplanter Baumaßnahmen sind daher Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu beachten, um Schädigungstatbestände durch Verlust von Lebensstätten bzw. Tötung oder Verletzung von Individuen zu vermeiden.

Die Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Gehölzen (K1) bzw. für die Anpflanzung von Gehölzen (K2) sichern den Erhalt für einen Teil des vorhandenen Baumbestandes und sind nach Möglichkeit auf den Gesamtbaumbestand in den Flächen südlich der Schule auszudehnen. Gleichzeitig sind markante Bäume (siehe Anlage 6 der Dokumentation – Faunistische Erfassungen, TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2020) zu sichern. Werden bei Durchführung von Maßnahmen des Bebauungsplanes Baumfällungen erforderlich, so muss zuvor durch eine Baumkontrolle und ggf. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzkästen) ausgeschlossen sein, dass der zu fällende Baum eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte besonders geschützter Arten (z.B. Brutvögel und Fledermäuse) hat.

4 Relevanzprüfung

In diesem Kapitel erfolgt die Beurteilung einer möglichen Betroffenheit vorkommender europäisch geschützter Arten. Grundlage dafür bilden die im Rahmen der Kartierungen erhobenen Daten sowie die Einschätzung zum Vorkommen weiterer europäisch geschützter Arten auf Grundlage der Ortsbegehungen und der Auswertung vorliegender Datengrundlagen.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden die Arten herausgefiltert, für die artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Alle Arten, für die ein Vorkommen aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Ansprüche an den Lebensraum auszuschließen ist, werden nicht weiter geprüft.

Grundlage der Prüfung bilden die in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten¹. Eine Beurteilung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG erfolgt im Anschluss an die Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen.

Art / Arten- gruppe	Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz	Prüfung er- forderlich
Vögel	<p>Alle in Brandenburg vorkommenden europäischen Vogelarten gelten nach BNatSchG als besonders geschützt und sind im Rahmen der Artenschutzprüfung zu beachten. Innerhalb des Plangebietes wurden bei den Erfassungen 2020 aufgrund der sehr geringen Strukturen nur wenige Brutvogelarten in wenigen Revieren festgestellt. Dazu gehören vor allem die Gebäudebrüterarten Haussperling (mind. 1 BP), Hausrotschwanz (1 BP) und Mehlschwalbe (altes Nest).</p> <p>Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch freibrütende Arten im Bereich der Baumgruppen bzw. der Ruderalfläche auf dem Erdwall zum nördlich angrenzenden Acker Nester errichten. Aufgrund der sehr geringen Strukturen im Bereich des Bebauungsplanes und der dafür angrenzenden reichen Gehölzstrukturen entlang der östlich angrenzenden Bahnanlagen wird ausgeschlossen, dass Gesamthabitate freibrütender Arten zerstört werden und verloren gehen.</p> <p>Bei Umsetzung des Bebauungsplanes, insbesondere bei An- und Umbauten vorhandener Gebäude kann ohne Vorsehung von Maßnahmen zur Vermeidung nicht ausgeschlossen werden, dass Nester/ Nistplätze und damit Jungvögel oder Entwicklungsstadien (Eier) verletzt bzw. zerstört werden und/oder Brutvögel verletzt, getötet oder gestört werden (Schadigungsverbote nach §44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG).</p>	ja
Säugetiere	<p>Neben allen in Brandenburg vorkommenden Fledermausarten sind Biber (<i>Castor fiber</i>), Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) und Wolf (<i>Canis lupus</i>) ebenfalls als Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und gelten daher als streng geschützt nach BNatSchG.</p>	
Fledermäuse	<p>Im Rahmen der 2020 erfolgten Kartierung wurden 3 Arten nachgewiesen: Großer Abendsegler, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus. Alle drei Arten wurden während der Jagd im Plangebiet bzw. überfliegend beobachtet. Aufgrund der Häufigkeit der Überflüge ist anzunehmen, dass das Plangebiet nur als kleines Teiljagdgebiet auf dem Weg in größere Jagdgebiete, wie zum Beispiel den angrenzenden Wandlitzsee, dient. Es konnten keine Ausflüge aus den vorhandenen Gebäuden oder Bäumen im Plangebiet beobachtet werden und es wurden auch keine Quartierspotenziale im vorhandenen Baumbestand festgestellt. Langfristig sind Einzelquartiere in Gebäudespalten und Baumhöhlen (Sommerquartiere) möglich.</p> <p>Ein Vorkommen von Fledermauswinterquartieren im Plangebiet wird ausgeschlossen, da weder geeignete unterirdische Gebäudeteile noch geeignete Altbäume mit Höhlungen vorhanden sind.</p> <p>Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote durch Verlust von Quartieren in Bäumen oder Quartieren gem. BNatSchG § 44 (1) Abs. 3 werden ausgeschlossen.</p>	(ja)
Biber	<p>Es befindet sich kein geeigneter Lebensraum des Bibers in der Nähe des Plangebietes. Dadurch werden artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach BNatSchG § 44 ausgeschlossen.</p>	nein

¹ ermittelt aus der Liste der im Land Brandenburg vorkommenden besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (LUGV 2008) und den Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz mit Stand 2019 (BFN 2019)

Art / Arten- gruppe	Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz	Prüfung er- forderlich
<i>Fischotter</i>	Geeignete Gewässer sind identisch mit denen des Bibers und befinden sich somit gleichfalls nicht in der Nähe des Plangebiets. Dadurch können artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach BNatSchG § 44 ausgeschlossen werden.	nein
<i>Wolf</i>	Die Fläche des B-Plangebietes liegt innerhalb des Siedlungsgebiets Wandlitz und wird intensiv genutzt. Sie ist ungeeignet als Wolfslebensraum. Das nächste bekannte Wolfsrudel befindet sich in Schönebeck. In der Region um Wandlitz ist kein Wolfsvorkommen bekannt (LFU 2018). Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach BNatSchG § 44 werden ausgeschlossen.	nein
Reptilien	In Deutschland gelten nachfolgend aufgeführte 4 Arten nach BNatSchG § 44 als streng geschützt.	
<i>Zauneidechse</i>	Auf dem Wall im nördlichen Randbereich des Plangebietes bei den Kartierungen 2020 vereinzelt Zauneidechsen nachgewiesen. Die gesamte Ruderalfläche im Bereich des Erdwalls gilt als Zauneidechsenlebensraum. Es sind Schutzmaßnahmen erforderlich, um artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.	ja
<i>Schlingnatter</i>	Die Schlingnatter lebt in ähnlichen Lebensräumen wie die Zauneidechse. In Brandenburg gibt es nur noch wenige isolierte, individuenarme Schwerpunkte (SCHNEEWEISS et al. 2004). Während der Zauneidechsenkartierung 2020 wurden somit geeignete Lebensräume der Schlingnatter ebenfalls kontrolliert. Es wurden <u>keine</u> Tiere nachgewiesen. Zudem gibt es keinen Nachweis im Messtischblattquadranten (MTBQ) (BFN 2019, online). Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach BNatSchG § 44 werden ausgeschlossen.	nein
<i>Östliche Smaragdeidechse</i>	In Brandenburg nur in der Niederlausitz, im Panketal und dem äußersten nord-östlichen Barnim als isolierte Reliktvorkommen dokumentiert (SCHNEEWEISS et al. 2004). Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach BNatSchG § 44 werden ausgeschlossen.	nein
<i>Europäische Sumpfschildkröte</i>	Ein Vorkommen wird aufgrund der Struktur des Plangebietes und der Verbreitung der Art ausgeschlossen. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach BNatSchG § 44 werden ausgeschlossen.	nein
Amphibien	Neun in Brandenburg heimische Amphibienarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und gelten als streng geschützt nach BNatSchG: Rotbauchunke (<i>Bombina orientalis</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>) und Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>). Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine Gewässer. Das nächstgelegene Gewässer ist der Wandlitzsee, ca. 440 m nördlich des Plangebietes. Durch die Barrierewirkung der L 100 und ausreichende Strukturen in Gewässernähe ist nicht anzunehmen, dass Tiere ihren Landlebensraum in den wenigen randlichen Strukturen des Plangebietes haben. Zudem sind die Strukturen im Untersuchungsgebiet eher ungeeignet als Landlebensraum (stark verdichteter und versiegelter Boden, kaum Kleinsäugerbaue, keine sonstigen frostfreien Versteckmöglichkeiten), so dass keine Nutzung der Fläche als Winterquartier von Amphibien zu erwarten ist. Mögliche Wanderungskorridore potenziell vorkommender Arten zwischen Teillebensräumen lassen sich im Bereich des Plangebiets nicht ableiten. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach BNatSchG § 44 werden ausgeschlossen.	nein

Art / Arten- gruppe	Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz	Prüfung er- forderlich
Käfer	In Brandenburg kommen 7 Arten vor, die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind und daher als streng geschützt nach BNatSchG gelten: Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>), Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>), Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>), Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>). Der Goldstreifige Prachtkäfer (<i>Buprestis splendens</i>) gilt in Deutschland schon seit mindestens 100 Jahren als ausgestorben.	
<i>Eremit</i>	Bei der Erfassung 2020 (TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2020) wurden alle potentiellen Brutbäume des Eremiten innerhalb des Plangebiets untersucht. Es wurden <u>keine</u> potentiellen Brutbäume festgestellt. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach BNatSchG § 44 werden ausgeschlossen.	nein
<i>Heldbock/ Großer Eichenbock</i>	Bei der Erfassung 2020 (TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2020) wurden alle potentiellen Brutbäume des Heldbocks innerhalb des Plangebiets untersucht. Es wurden <u>keine</u> potentiellen Brutbäume festgestellt. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach BNatSchG § 44 werden ausgeschlossen.	nein
<i>Breitrand und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer</i>	Vorkommen des Breitrand und des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers können aufgrund der fehlenden Gewässerstrukturen im Plangebiet ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach BNatSchG § 44 werden ausgeschlossen.	nein
Libellen	Insgesamt kommen in Berlin/Brandenburg 7 Arten vor, die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind und daher als streng geschützt nach BNatSchG gelten: Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>), Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>), Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>), Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshna viridis</i>), Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>), Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>) und Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>). Aufgrund des Fehlens von geeigneten Gewässern im Plangebiet wird ein Vorkommen ausgeschlossen. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach BNatSchG § 44 werden ausgeschlossen.	nein
Schmetterlinge	Insgesamt kommen in Brandenburg 4 Arten vor, die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind und daher als streng geschützt nach BNatSchG gelten: Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>), Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris nausithous</i>), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris teleius</i>)	
<i>Nachtkerzenschwärmer</i>	Der Nachtkerzenschwärmer bevorzugt als Futterpflanze Arten aus der Familie der Nachtkerzengewächse, bevorzugt daraus allerdings feuchte Bereiche mit Beständen der Hauptwirtspflanze aus der Gattung der Weidenröschen, die im Untersuchungsgebiet vollständig fehlen. Zudem liegt das Plangebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art und es gibt keinen Nachweis der Art im MTBQ (BFN 2019b, online). Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach BNatSchG § 44 werden ausgeschlossen.	nein
<i>Großer Feuerfalter</i>	Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters wurde in Brandenburg ausschließlich auf feuchten Standorten, an Mooren oder in Flussauen nachgewiesen. Aufgrund fehlender Strukturen wird ein Vorkommen der Art im Plangebiet ausgeschlossen. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach BNatSchG § 44 werden ausgeschlossen.	nein
<i>Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling</i>	Die beiden sehr seltenen Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling können aufgrund der Biotopausstattung im Plangebiet ausgeschlossen werden (kein Vorkommen des Großen Wiesenknopfs und der Knotenameise). Zudem liegt das Plangebiet außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art und es gibt keinen Nachweis der Art im MTBQ (BFN 2018b, online). Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach BNatSchG § 44 werden ausgeschlossen.	nein

Art / Arten- gruppe	Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz	Prüfung er- forderlich
Fische	In Brandenburg kommt eine FFH-RL Anhang IV-Art vor: Baltischer Stör (<i>Acipenser sturio</i>). Ein Vorkommen kann aufgrund des Fehlens von Gewässerstrukturen im Plangebiet ausgeschlossen werden.	nein
Mollusken	Insgesamt kommen in Brandenburg zwei FFH-RL Anhang IV-Arten vor: Zierliche Teller- schnecke (<i>Anisus vorticulus</i>) und Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>). Aufgrund des Fehlens von Gewässern besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz für die Artengruppe.	nein
Farn- und Blüten- pflanzen	Insgesamt kommen in Brandenburg 7 (zumeist sehr seltene) FFH-RL Anhang IV-Arten vor: Frauenschuh (<i>Cypripedium calceolus</i>), Kriechender Scheiberich (<i>Apium repans</i>), Sand-Silberschärpe (<i>Jurinea cyanooides</i>), Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>), Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>), Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>), Vorblattloses Leinblatt (<i>Thesium ebracteatum</i>). Die Wasserfalle (<i>Aldrovanda vesiculosa</i>) gilt seit 2013 als ausgestorben in Berlin und Brandenburg (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2015). Aufgrund der Verbreitungskarten (BFN 2018b, online) und der Biotopausstattung im Plangebiet kann ein Vorkommen sämtlicher Arten ausgeschlossen werden.	nein

trias

Planungsgruppe

Im Ergebnis der Relevanzprüfung verbleiben folgende Arten /Artengruppen, für die bei Umsetzung der beabsichtigten Planung ohne geeignete Maßnahmen eine Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG zu erwarten ist:

Tabelle 1: Zusammenfassung der Betroffenheit relevanter Arten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Art/ Artengruppe		Betroffenheit nach § 44 BNatSchG möglich			Maßnahmen erforderlich
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Brutvögel	Freibrüter	X			ja
	<u>Gebäudebrüter</u> Haussperling, Hausrotschwanz, (Mehlschwalbe)	X		X	ja
Fledermäuse		(X)		(X)	ja
Reptilien	Zauneidechse	X		X	ja

5 Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF -Maßnahmen) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z.B. Bauwerksdimensionierung, Bauschutzmaßnahmen).

CEF-Maßnahmen, die hier synonym zu „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Wenn möglich sollten sich die CEF-Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren.

Verbleiben trotz Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen dennoch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, so werden eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG bzw. Befreiungen nach § 67 BNatSchG erforderlich. Dabei sind Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes einer Population (FCS -Maßnahmen) vorzusehen, um zu gewährleisten, dass trotz Beeinträchtigung einer Population diese in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen im ASG zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen, und sind somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Im Folgenden werden die für den Bebauungsplan „Grundschulstandort Wandlitz“ notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Einzelnen erläutert.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden bei Umsetzung des Bebauungsplans erforderlich:

V_{ASB 1} – Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung von Tötung und Verletzung von Fledermäusen und Jungvögeln bzw. der Zerstörung von Gelegen oder Fledermausquartieren sind Arbeiten zur Baufeldvorbereitung (Mähen, Rodungen, Abschieben von Oberboden, Baumfällungen, Gebäudeabriss) außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Wochenstubenzeit von Fledermäusen durchzuführen. Die genannten Arbeiten dürfen somit nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. Januar erfolgen. Ausnahmen von dieser Zeitenregelung sind nur bei vorheriger Kontrolle durch einen fachkundigen Gutachter (vgl. V_{ASB2}, V_{ASB3}) zulässig.

Zielarten: Brutvögel, Fledermäuse

V_{ASB 2} – Baumkontrolle

Im Bereich des Bebauungsplans werden zu dessen Umsetzung ggf. Baumfällungen erforderlich. Der Baumbestand und die derzeit vorhandenen artenschutzrechtlich relevanten Strukturen, insbesondere Baumhöhlen und –spalten als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln und Fledermäusen wurden im Rahmen der faunistischen Untersuchungen (TRIAS 2020) erfasst.

Vor Fällung sind die Bäume erneut durch einen Fachgutachter auf Quartiere von Fledermäusen sowie Niststätten von Brutvögeln zu kontrollieren. Gegebenenfalls sind Fällbegleitungen erforderlich. Sollten bei der Kontrolle dauerhaft genutzte Niststätten oder Quartiere festgestellt werden, sind diese durch geeignete Ersatzquartiere auszugleichen (vgl. A_{CEF1}).

Zielarten: Höhlen- und Nischenbrüter, Fledermäuse

V_{ASB 3} – Gebäudekontrolle

Bestandsgebäude sind vor Sanierung, Umbau oder Abriss durch einen Fachgutachter auf vorhandene Niststätten von Vögeln und Quartiere von Fledermäusen zu kontrollieren. Sollten bei der Kontrolle dauerhaft genutzte Niststätten oder Fledermausquartiere festgestellt werden, sind diese durch geeignete Ersatzquartiere auszugleichen (vgl. A_{CEF2}).

Zielarten: Höhlen- und Nischenbrüter, Fledermäuse

V_{ASB 4} – Erhalt der ruderalen Wiesenstrukturen auf dem Wall

Die ruderalen Wiesenstrukturen auf dem nördlich angrenzenden Wall sind als Zauneidechsenhabitat dauerhaft zu erhalten.

Zielarten: Zauneidechse

V_{ASB 5} – Reptilienschutzzaun

Der nördlich des Plangebietes gelegene Wall mit seinen ruderalen Wiesenstrukturen ist ein Zauneidechsenhabitat. Während angrenzenden Baumaßnahmen ist dieser Bereich durch einen Reptilienschutzzaun zu schützen.

Zur Vermeidung der Tötung und Verletzung von Zauneidechsen ist zu beachten, dass der Aufbau des Reptilienzauns zum Zeitpunkt des Baubeginns bereits erfolgt sein muss. Die Standzeit des Zauns ist bis Ende der Baumaßnahme erforderlich.

Es ist ein sehr glatter Folienzaun² (kein Gewebematerial!) zu wählen, der auch von Zauneidechsen nicht überklettert werden kann. Der Zaun ist während der gesamten Bauzeit regelmäßig zu kontrollieren und stets funktionsfähig zu halten. Dazu ist eine regelmäßige beiderseitige Mahd und eine Entfernung von „Brücken“ wie z.B. herabgefallenen Zweigen und Ästen vorzunehmen. Der Bodenschluss muss stets gegeben und die Unversehrtheit muss gewährt sein. Im Zeitraum Anfang November bis Mitte Februar kann aufgrund der Winterruhe der Tiere die Pflege im Bereich des Zauns ausgesetzt werden.

Die ungefähre Lage des Zauns ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen (vgl. Abbildung 6). Der exakte Verlauf ist an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen und mit der ÖBB (vgl. V_{ASB} 6) abzustimmen.

Zielarten: Zauneidechse



Abbildung 6: Vermeidungsmaßnahme Reptilienschutzzaun (Quelle Luftbild: DOP 20)

V_{ASB} 6 - Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen hat in enger Abstimmung mit einer ökologischen Baubegleitung zu erfolgen. Zu den Aufgaben der ÖBB gehören:

² z.B. Hersteller Aco Pro (MSFolie 40-250) oder Maibach (Amphibien-/Reptilienschutzzaun robuste Ausführung)

Planungsgruppe

- Abstimmung und Kontrolle des frist- und fachgerechten Aufbaus des Reptilienschutzzauns (V_{ASB} 5)
- ggf. Durchführung der Baum- und Gebäudekontrolle (V_{ASB} 2, V_{ASB} 3)
- Abstimmung über die Lage der Ersatzquartiere für Vögel und Fledermäuse (A_{CEF} 1, A_{CEF} 2)

Die ÖBB ist zudem generell Ansprechpartner bei artenschutzrechtlichen Fragen vor und während der Bauzeit.

Zielarten: alle vorkommenden besonders geschützten Arten (Brutvögel, Fledermäuse und Zauneidechsen)

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden für den Bebauungsplan erforderlich:

A_{CEF} 1 - Ersatzquartiere an Bäumen

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zur Aufstellung des Bebauungsplans wurden im vorhandenen Baumbestand keine artenschutzrechtlich relevanten Strukturen wie Höhlen und Spalten, die potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Brutvögeln und Fledermäusen geeignet sind, nachgewiesen (TRIAS 2020). Sollten bei der erneuten Kontrolle direkt vor Fällung (vgl. ÖBB V_{ASB} 6) dauerhaft genutzte Niststätten von Vögeln oder Quartiere von Fledermäusen nachgewiesen werden, so sind Ersatzkästen vorzusehen.

Zielarten: Höhlenbrüter, Fledermäuse

A_{CEF} 2 - Ersatzquartiere an Gebäuden

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen zur Aufstellung des Bebauungsplans wurden Gebäudebrüter nachgewiesen (TRIAS 2020). Sollten Abriss oder Umbau von Gebäuden vorgesehen werden, so sind vor Baubeginn der Verlust von Nistplätzen und Quartieren von Fledermäusen zu ermitteln (vgl. ÖBB V_{ASB} 6) und Ersatzkästen vorzusehen.

Zielarten: Gebäudebrüter, Fledermäuse

5.3 Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Es sind keine weiteren kompensatorischen Maßnahmen erforderlich.

5.4 Zusammenfassung der Maßnahmen

Die in den vorangegangenen Punkten dargestellten erforderlichen Maßnahmen sind in folgender Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 2: Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Maßnahme-Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Art / Artengruppe
Maßnahmen zur Vermeidung		
V _{ASB} 1	Bauzeitenregelung	Brutvögel, Fledermäuse
V _{ASB} 2	Baumkontrolle	Höhlenbrüter/Nischenbrüter, Fledermäuse
V _{ASB} 3	Gebäudekontrolle	Höhlenbrüter/Nischenbrüter, Fledermäuse
V _{ASB} 4	Erhalt der ruderalen Wiesenstrukturen auf dem Wall	Zauneidechse
V _{ASB} 5	Reptilienschutzzaun	Zauneidechse
V _{ASB} 6	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	alle vorkommenden Arten
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)		
A _{CEF} 1	Ersatzquartiere an Bäumen	Höhlenbrüter, Fledermäuse
A _{CEF} 2	Ersatzquartiere an Gebäuden	Gebäudebrüter, Fledermäuse

6 Konfliktanalyse / Prüfung der Verbotstatbestände

In der Konfliktanalyse werden für die in der Relevanzprüfung ermittelten Arten/ Artengruppen die Wirkungen des Bebauungsplans dargestellt und es folgt eine Beurteilung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG. Vorgesehene Maßnahmen gem. Kapitel 5 werden bei der Bewertung berücksichtigt.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Konfliktanalyse zusammenfassend dargestellt. Die detaillierte artbezogene Konfliktanalyse ist als „Anlage 1: Konfliktanalyse/ Prüfung der Verbotstatbestände“ im Anhang enthalten.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

Tabelle 3: Ergebnisse des ASB (europäische Vogelarten) - Zusammenfassende Darstellung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten

Art	Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			Maßnahmen zur Vermeidung V _{ASB} X/ A _{CEF} X	Zugriffsverbote mit Maßnahmen zur Vermeidung			Verbotstatbestände treffen zu / Ausnahme-genehmigung erforderlich	Kompensationsmaßnahmen A _{FCS} X	Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			Ausnahmebedingungen erfüllt
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3			Ausnahmegrund liegt vor	zumutbare Alternativen existieren nicht	EHZ der Population der Art verschlechtert sich nicht	
Brutvögel	X	-	(X)	V _{ASB} 1, V _{ASB} 2, V _{ASB} 3, V _{ASB} 6 A _{CEF} 1, A _{CEF} 2	-	-	-	nein	-	-	-	-	-

Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Tabelle 4: Ergebnisse des ASB (Anhang IV-Arten) - Zusammenfassende Darstellung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten nach Anhang IV FFH-RL

Art	Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			Maßnahmen zur Vermeidung V _{ASB} X/ A _{CEF} X	Zugriffsverbote mit Maßnahmen zur Vermeidung			Verbotstatbestände treffen zu / Ausnahme-genehmigung erforderlich	Kompensationsmaßnahmen A _{FCS} X	Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			Ausnahmebedingungen erfüllt
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3			Ausnahmegrund liegt vor	zumutbare Alternativen existieren nicht	EHZ der Population der Art verschlechtert sich nicht	
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	X	-	X	V _{ASB} 4, V _{ASB} 5, V _{ASB} 6	-	-	-	nein	-	-	-	-	-
Fledermäuse	(X)	-	(X)	V _{ASB} 1, V _{ASB} 2, V _{ASB} 3, V _{ASB} 6 A _{CEF} 1, A _{CEF} 2	-	-	-	nein	-	-	-	-	-

7 Ausnahmeprüfung

Da in der Konfliktanalyse (Kapitel 6) herausgestellt wurde, dass bei Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht eintreten, ist die Umsetzung einer Kompensationsmaßnahme (FCS-Maßnahme) nicht erforderlich. Somit ist auch keine Ausnahmeprüfung durchzuführen.

8 Zusammenfassung

Für den Bebauungsplan „Grundschulstandort Wandlitz“ (Entwurf) im Ortsteil Wandlitz der Gemeinde Wandlitz waren die Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG zu prüfen.

Um mögliche Auswirkungen auf die Arten bzw. Artengruppen beurteilen zu können, wurden 2020 Erfassungen von Brutvögeln, Fledermäusen und der Reptilienart Zauneidechse durchgeführt.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Im Plangebiet wurden bei der Erfassung 2020 nur die Gebäudebrüter Haussperling, Hausrotschwanz und Mehlschwalbe nachgewiesen.

Durch eine Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) und eine artenschutzrechtliche Baubegleitung wird vermieden, dass Jungvögel bzw. Gelege der im Bereich des Plangebietes vorkommenden Brutvogelarten zu Schaden kommen.

Im Plangebiet sind bei Abriss / Umbau von Gebäuden sowie voraussichtlichen Baumfällungen Kontrollen der abzureißenden Gebäude und der zu fallenden Bäume erforderlich. Werden dabei dauerhaft genutzte Niststätten festgestellt, so sind diese durch geeignete Maßnahmen (z.B. Nistkästen) auszugleichen. Es sind die spezifischen Ansprüche der betroffenen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs) etc. zu beachten. Das Anbringen der Kästen ist unter fachlicher Anleitung einer artenschutzrechtlichen Baubegleitung vorzunehmen.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG für die potenziell vorkommenden Brutvögel vermieden werden.

Fledermäuse

Das Plangebiet wird von einzelnen Fledermäusen, insbesondere in den Randstrukturen bejagt. Quartiere an Gebäuden und in Baumhöhlen wurden nicht nachgewiesen, sind langfristig jedoch nicht auszuschließen. Daher sind für die Artengruppe vorsorglich Vermeidungsmaßnahmen wie Baumkontrolle vor Fällung sowie eine Gebäudekontrolle vor Abriss mit ggf. verbundener Bauzeitenregelung während der Wochenstubenzeit (Fortpflanzung) vorzusehen.

Zauneidechse

In den ruderalen Wiesenstrukturen auf dem Wall, der das Plangebiet von der nördlich angrenzenden Ackerfläche abgrenzt, wurden Zauneidechsen festgestellt. Um zu vermeiden, dass Individuen verletzt

Planungsgruppe

oder getötet werden und Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Umsetzung des Bebauungsplans zerstört werden, sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Die ruderalen Wiesenstrukturen auf dem Wall sind dauerhaft zu erhalten. Der Lebensraum und die Individuen sind während der Bauphase durch einen Reptilienschutzzaun zu schützen.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Zauneidechse vermieden werden.

9 Quellen

Literatur

- BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P. (2002): Die Brutvögel Mitteleuropas. AULA Verlag, Wiesbaden.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA Verlag, Wiebelsheim.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere., Bonn-Bad Godesberg.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), Bonn-Bad Godesberg.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2019): Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand August 2019, Berichtsjahr: 2019.
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; 4. erweiterte und überarbeitete Auflage. Kilda-Verlag Greven, herausgegeben von der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie, Bonn.
- BOSCH & PARTNER GMBH (2020): Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB. Leitfaden Artenschutz im Auftrag der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK), Stand 12/2020, Berlin.
- DOLCH, D.; DÜRR, T.; HAENSEL, J.; HEISE, G.; PODANY, M.; SCHMIDT, A.; TEUBNER, J.; THIELE, K. (1992): Rote Liste Der Säugetiere (Mammalia). 13-20. In: Ministerium für Umwelt und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg.): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. Rote Liste. Potsdam (Unze-Verlag).
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland. IHW Verlag, Eding 1994.
- GELBRECHT, J.; EICHSTÄDT, D.; GÖRITZ, U.; KALLIES, A.; KÜHNE, L.; RICHERT, A.; RÖDEL, I.; SOBXZYK, T. & WEIDLICH, M. (2001): Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge („Macrolepidoptera“) des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege Brandenburg (3), 2001, Beilage.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena [u.a.]: Fischer. In Brandenburg und Berlin, Band 19 - 2011, Sonderheft, Halle/ Saale.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG) (2006): Hinweise zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Stand 29.05.2006.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Stand 01/2010.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2018): Wolfsvorkommen in Brandenburg für das Wolfsjahr 2018/2019. Stand 30.04.2019.
- MAUERSBERGER, R.; BRAUNER, O.; PETZOLD, F. & KRUSE, M. mit Beiträgen von DONATH, H.; GÜNTHER, A.; BEUTLER, H.; LEHMANN, A. & G.; KRUSE, A. & LEMKE, M. (2013): Die Libellenfauna des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege Brandenburg 22 (3, 4) 2013, Beilage.
- MAUERSBERGER, R.; BRAUNER, O.; GÜNTHER, A.; KRUSE, M. & PETZOLD, F. (2017): Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg 2016. In: Naturschutz und Landschaftspflege Brandenburg 26 (4) 2017, Beilage.

Planungsgruppe

- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S. MUNR (Hg.) (1999): Artenschutzprogramm Elbebiber und Fischotter, Potsdam.
- PETERSEN et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Münster-Hiltrup, Bonn – Bad Godesberg.
- PETERSEN et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere, Münster-Hiltrup, Bonn – Bad Godesberg.
- RISTOW, M.; HERRMANN, A.; ILLIG, H.; KLÄGE, H.C.; KLEMM, G.; KUMMER, V.; MACHATZI, B.; RÄTZEL, S.; SCHWARZ, R. & ZIMMERMANN, F. (2006): Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 15, Beilage zu Heft 4.
- RYSLAVY et al. (2012): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 – 2009. Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO) im NABU (Landesverbände Berlin und Brandenburg) (Hg.). Otis-Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik.
- RYSLAVY, T. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 28 (2,3) 2019, Beilage. Potsdam.
- RYSLAVY, T. et al. (2020) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Berichte zum Vogelschutz, Heft 57.
- SCHARF, J.; BRÄMICK, U.; DETTMANN, L.; FREDRICH, F.; ROTHE, U., SCHOMAKER, C., SCHUHR, H., TAUTENHAHN, M.; THIEL, U.; WOLTER, C.; ZAHN, S., & ZIMMERMANN, F. (2011): Rote Liste der Fische und Rundmäuler (Pisces et Cyclostomata) des Landes Brandenburg (2011). In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg 20 (3), Beilage.
- SCHARMER, E.; BLESSING, B. (2009): Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung, erstellt im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Berlin.
- SCHNEEWEISS N. et al. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 13(4) Beilage.
- SCHOKNECHT, T.; ZIMMERMANN, F. (2015): „Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2007-2012“; Natursch. Landschaftspf. Bbg. 24 (2).
- SÜDBECK, P. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- TEUBNER, J.; TEUBNER, J.; DOLCH, D. & HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg. Teil 1: Fledermäuse. – Potsdam.

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

- BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tiere und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist.

Planungsgruppe

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206, 35. Jahrgang, 22. Juli 1992.

Vogelschutz-RL: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Internet

AGENA E.V. (ARBEITSGEMEINSCHAFT NATUR- UND ARTENSCHUTZ E.V.) (2020): Herpetofauna 2000 in Brandenburg - Verbreitungskarten der Amphibien und Reptilien in Brandenburg 1960-2015 sowie Herpetofauna XXL – Aktueller Stand der Rasterkartierung Herpetofauna XXL ab 2013: <http://www.herpetopia.de/>, Zugriff am 01.07.2020.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2020): Steckbriefe zu FFH-Anhang IV Arten: <http://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, Zugriff am 07.08.2020.

LFU (Landesamt für Umwelt Brandenburg) (2019): Kartenanwendung Naturschutzfachdaten, Gewässerinformation: https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris, Zugriff am 23.01.2020.

LGB (LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN BRANDENBURG) (2020): Kartenanwendung „Brandenburgviewer“: WebAtlasDE BE/BB halbton © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>, Zugriff am 01.09.2020.

Sonstige Quellen

GEMEINDE WANDLITZ (2008): Bebauungsplan „Sportstätte der Gemeinde Wandlitz“, 1. Änderung, Stand 21.02.2008.

GEMEINDE WANDLITZ (2015): Bebauungsplan „Sporthalle an der Kegelbahn“, 2. Änderung, Stand 03.12.2015.

GEMEINDE WANDLITZ (2020a): Bebauungsplan „Grundschulstandort“ in der Gemarkung Wandlitz, Aufstellungsbeschluss vom 28.01.2020.

GEMEINDE WANDLITZ (2023b): Bebauungsplan „Grundschulstandort“ in der Gemarkung Wandlitz (Entwurf), bearbeitet durch das Büro BSM, Stand 24.05.2023.

TRIAS PLANUNGSGRUPPE (2020): Dokumentation der faunistischen Kartierungen von 2020 im Plangebiet am Grundschulstandort Wandlitz (Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechse), Stand 12.10.2022.

10 Anhang

Anlage 1: Konfliktanalyse/ Prüfung der Verbotstatbestände

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

Gebäudebrüter	
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gem. Art. 1 VS-RL <input type="checkbox"/> VS-RL Anh. 1 <input type="checkbox"/> Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 <input type="checkbox"/> Anh. IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) <input type="checkbox"/> Anh. II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) <input type="checkbox"/> in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt (z.B. BArtSchV Anl. I) <input type="checkbox"/> RL Deutschland (2015) Haussperling: keine <input type="checkbox"/> RL Deutschland (2015) Hausrotschwanz: keine <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (2015) Mehlschwalbe: 3 <input type="checkbox"/> RL Brandenburg (2019): keine	Erhaltungszustand in BB (2013): <input type="checkbox"/> fv: günstig <input type="checkbox"/> uf1: unzureichend <input type="checkbox"/> uf2: schlecht <input type="checkbox"/> XX: unbekannt <input checked="" type="checkbox"/> k. A. keine Angabe
2. Bestandsdarstellung	
Charakteristik (nach SÜDBECK et al. 2005): <u>Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Kulturfollower in dörflichen sowie städtischen Siedlungen; in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen; auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- sowie Erdwänden oder in Parks (Nistkästen); maximale Dichten in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung; von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze. • Neststand vielseitig, Präferenz für Gebäude, dort in Höhlen, Spalten und tiefen Nischen (z.B. im Dachtraufbereich, in Gebäudeverzierungen, Nistkästen, Fassadenbegrünung, Efeu) im Inneren von Gebäuden (u.a. Stallanlagen, Bahnhöfe, Industriehallen) sowie an Sonderstandorten (z.B. Mehlschwalbennestern, Storchennestern, Straßenlampen, sich bewegenden Baumaschinen); Koloniebrüter und Einzelbrüter • geringe Fluchtdistanz (5 m) nach GASSNER et al. (2010) • Standvogel; <u>Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)</u> <ul style="list-style-type: none"> • Ursprünglich Bewohner von offenen, baumlosen Felsformationen (in Mittelgebirgen und hochalpinen Lebensräumen); heute in Mitteleuropa überall in menschlichen Siedlungen; Wohngebiete sowie Industrie- und Lagergelände aller Art, insbesondere Neubaugebiete, auch an Einzelgebäuden außerhalb menschlicher Siedlungen (z.B. Feldscheunen) sowie in Steinbrüchen und Kiesgruben; höchste Dichten in Industriegebieten und Dörfern; als Brutplätze werden Stein-, Holz- und Stahlbauten genutzt; Nahrungssuche auf Rohböden, vegetationslosen Flächen und in kurzrasiger Vegetation (Baustellen, Schotter und Sandplätze, Bahnanlagen etc.); in Innenstädten oder anderen stark versiegelten Stadtlebensräumen Nahrungssuche an Straßenrändern und an Gebäuden oder auf Hausdächern. • Nischenbrüter; Nest in Nischen, Halbhöhlen oder auf gedeckten Sims (z. B. Felswände, Gebäude, Brücken, Industriekonstruktionen, etc.), Nistplatzhöhe überwiegend 1-6 m, (aber auch Kellerräume und > 30 m) • geringe Fluchtdistanz (15 m) nach GASSNER et al. (2010) 	

Gebäudebrüter	
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	
<ul style="list-style-type: none"> Kurz- und Mittelstreckenzieher; Ankunft im Brutgebiet ab M 3/A 4 bis spätestens E 4/A 5, Abzug bzw. Dispersion der Jungvögel ab M 6 	
<u>Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Ursprünglich Felslandschaften in Gebirgen und an Küsten (z.B. Kreidefelsen Rügen), heute in Mitteleuropa ausgesprochener Kulturfolger; in allen Formen menschlicher Siedlungen wie Dörfer (auch Einzelgehöfte) und Städte; im Stadtbereich werden Wohnblockzonen und Industriegebiete bevorzugt, aber auch Innen- und Gartenstädte besiedelt; ebenso weitab menschlicher Siedlungen z.B. an Brücken, Schöpfwerken oder Leuchttürmen (sogar auf Fähren); von Bedeutung für die Ansiedlung sind Gewässernähe (Nistmaterial, Nahrungshabitate) bzw. schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen (Nistmaterial); Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen (Feldflur, Grünland, Grünanlagen) und über Gewässern im Umkreis von 1000 m um den Neststandort Fels- bzw. Gebäudebrüter; Nester unter Vorsprüngen (z.B. Dachtraufen, Balkone, Hauseingänge, Durchfahrten) an Bauwerken jeder Art, raue Oberflächenstruktur der Bauwerke sowie freier Anflug von Bedeutung, brütet auch in Kunstnestern; Kolonie- und Einzelbrüter geringe Fluchtdistanz (20 m – Orientierungswerte für die freie Landschaft, da Individuen der Art im Siedlungsbereich meist deutlich verringerte Flucht- bzw. Stördistanzen aufweisen) nach GASSNER et al. (2010) Langstreckenzieher; Ankunft am Brutplatz ab E 4/A 5, Abzug von den Brutplätzen ab Juli, meist im August und September 	
Vorkommen in Brandenburg, Bestand, Trend:	
<ul style="list-style-type: none"> Hausrotschwanz: häufig, 25.000-40.000 BP/Rev., starke Abnahme zwischen 20 und 50 % (1992-2016) Haussperling: häufig, 650.000-950.000 BP/Rev., weitgehend stabiler oder leicht schwankender Trend zwischen -20 % und + 20 % (1992-2016) Mehlschwalbe: häufig, 35.000-55.000 BP/Rev., starke Abnahme zwischen 20 und 50 % (1992-2016) 	
Vorkommen im Untersuchungsraum:	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die Arten Haussperling (H) und Hausrotschwanz (Hr) wurden mit einzelnen Brutplätzen (2x H und 1x Hr) und Revieren im Plangebiet nachgewiesen. Ein altes Mehlschwalbennest am Schulgebäude deutet auf eine frühere Nutzung hin.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung- oder Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
3.1 Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem.§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
➢ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
➢ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bei Abriss, Sanierung oder Umbau der Bestandsgebäude sowie bei Baumfällungen innerhalb der Brutzeit besteht die Gefahr der Beschädigung von aktiven Nestern von Brutvögeln und somit die Verletzung oder Tötung von Jungvögeln oder der Verlust von Gelegen.	
<u>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> V_{ASB}1 – Bauzeitenregelung Bei außergewöhnlichen Baumfällungen oder Baumaßnahmen an Gebäuden innerhalb der Brutzeit (mit Ausnahmegenehmigung) können Niststätten beschädigt werden. Daher sind weitere Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:	
<ul style="list-style-type: none"> V_{ASB}2 – Baumkontrolle vor Fällung V_{ASB}3 – Gebäudekontrolle vor Beginn der Baumaßnahme Bei Beachtung der Bauzeitenregelung sowie der Kontrollen vor außergewöhnlichen Baumfällungen bzw. Baumaßnahmen an Gebäuden innerhalb der Brutzeit als Vorsorgemaßnahmen wird ein Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden.	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG	

Gebäudebrüter		
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)		
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bau- und betriebswirksame Störungen, die zu erheblichen Auswirkungen auf vorkommende Brutpaare führen könnten, werden ausgeschlossen. Die Arten haben eine geringe Fluchtdistanz (nach GASSNER et al. 2010) und sind an Siedlungsbereiche und die damit verbundene Bewegungsunruhe gewöhnt.		
Der Verbotstatbestand 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG		
Werden evtl. Fortpflanzungs- / Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt od. zerstört?		<input checked="" type="checkbox"/>
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input checked="" type="checkbox"/>
➤ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF)		<input checked="" type="checkbox"/>
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt?		<input checked="" type="checkbox"/>
Die Arten Haussperling (H) und Hausrotschwanz (Hr) wurden mit einzelnen Brutplätzen (2x H und 1x Hr) und Revieren im Plan- gebiet nachgewiesen. Ein altes Mehlschwalbennest am Schulgebäude deutet auf eine frühere Nutzung hin. Bei Abriss, Sanierung oder Umbau der Bestandsgebäude besteht die Gefahr von Verlusten von Niststätten der vorkommenden Gebäudebrüter. <u>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB3} – Gebäudekontrolle vor Beginn der Baumaßnahme • A_{CEF2} – Ersatzquartiere an Gebäuden • V_{ASB6} – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) 		
Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zielen auf den Erhalt von Brutplätzen / Revieren im räumlichen Zusammenhang ab. Sollte der Erhalt von Gebäuden mit Fortpflanzungsstätten der vorkommenden Gebäudebrüter nicht möglich sein, ist das Anbringen von Ersatzniststätten als vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Werden bei der vorsorglichen Kontrolle vor Baumfällung dauerhaft genutzte Niststätten (Höhlen und Spalten) festgestellt, so sind weitere Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:		
<ul style="list-style-type: none"> • A_{CEF1} – Ersatzkästen bzw. -quartiere an Bäumen 		
Der Verbotstatbestand 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Fledermäuse	
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) <input type="checkbox"/> Anh. II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) <input checked="" type="checkbox"/> in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt (z.B. BArtSchV Anl. I) <input type="checkbox"/> RL Deutschland (2009): keine <input type="checkbox"/> RL Brandenburg (1992): nicht mehr aktuell	Erhaltungszustand in BB: <input type="checkbox"/> fv: günstig <input type="checkbox"/> uf1: unzureichend <input type="checkbox"/> uf2: schlecht <input type="checkbox"/> XX: unbekannt <input checked="" type="checkbox"/> k. A. keine Angabe
2. Bestandsdarstellung	
Charakteristik (nach TEUBNER et al. 2008): <u>Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)</u> Der Große Abendsegler ist eine in Brandenburg weit verbreitete Fledermausart, die vorzugsweise verlassene Spechthöhlen sowie Fledermauskästen in Laubholzwäldern als Quartier nutzt. Als Winterquartiere werden unter anderem dicke frostsichere Bäume sowie Spalten an Gebäuden genutzt. Gefährdet ist der Große Abendsegler insbesondere durch Fällungen von Höhlenbäumen.	
<u>Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</u> Die Zwergfledermaus hat insbesondere für Sommerquartiere variable Quartiersansprüche. Wochenstubenquartiere befinden sich vorzugsweise in Stammrissen, Höhlenbäumen oder Fledermauskästen. Sommerquartiere der Männchen befinden sich dagegen häufig in Spalten an Gebäuden. Als Winterquartiere werden bevorzugt trockene und kalte Räume in Gebäuden genutzt. Gefährdet ist die Zwergfledermaus besonders durch die Sanierung von genutzten Gebäudequartieren.	
<u>Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)</u> Die Mückenfledermaus ist eine in Brandenburg wenig verbreitete Fledermausart, die vorzugsweise spaltenförmige Quartiere nutzt. Wochenstubenquartiere befinden sich vorzugsweise in Baumspalten oder Fledermauskästen (vorzugsweise Flachkästen). Mückenfledermäuse bevorzugen naturnahe Waldgebiete für die Jagd. Gefährdet ist die Mückenfledermaus vorrangig durch Fällungen von Quartiersbäumen und das Entfernen von Totholz.	
Vorkommen in Brandenburg/Trend: <ul style="list-style-type: none"> • Zwergfledermaus: weit verbreitet im Siedlungsraum • Mückenfledermaus: wenig untersucht, noch zu ergänzen • Großer Abendsegler: vor allem baumbewohnende Fledermaus, weit verbreitet 	
Vorkommen im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Bei den Kartierungen 2020 wurden insgesamt drei Arten (Großer Abendsegler, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus) im Untersuchungsraum nachgewiesen. Einige Flächen im Geltungsbereich werden auch zur Jagd genutzt. In Randbereichen konnten relevante Leitstrukturen festgestellt werden. Es konnten jedoch keine Ausflüge aus den vorhandenen Gebäuden oder Bäumen im Plangebiet beobachtet werden, und es wurden auch keine Quartierspotenziale im vorhandenen Baumbestand festgestellt. Ein Vorkommen von Fledermauswinterquartieren im Plangebiet wird ausgeschlossen, da weder geeignete unterirdische Gebäudeteile noch geeignete Altbäume mit Höhlungen vorhanden sind. Es besteht ein Potenzial für Sommerquartiere von Fledermäusen an Gebäuden. Sowohl die Zwerg- als auch die Mückenfledermaus haben ihre Wochenstuben und Zwischenquartiere in Spalten an Gebäuden.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung gem. § 44 BNatSchG	
3.1 Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG	
Können Tiere im Zuge der Baumaßnahmen verletzt oder getötet werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Fledermäuse		
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)		
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bei Umsetzung der Maßnahmen zum Bebauungsplan (z.B. Abriss von Gebäuden), insbesondere in der Wochenstubenzeit (April bis Juli) kann es zu Tötung und Verletzung von gebäudebewohnenden Fledermäusen kommen.		
<u>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 1 – Bauzeitenregelung • V_{ASB} 3 – Gebäudekontrolle vor Beginn der Baumaßnahme 		
Des Weiteren ist die Baumkontrolle vor Fällung (V _{ASB} 3) als reine Vorsorgemaßnahme zu beachten.		
Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG		
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen die Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die Bauzeitenregelung (vgl. V _{ASB} 1) kann die Störung innerhalb der Wochenstubenzeit (Fortpflanzung) vermieden werden. Ein Vorkommen von Fledermauswinterquartieren im Plangebiet wird ausgeschlossen, da weder geeignete unterirdische Gebäudeteile noch geeignete Altbäume mit Höhlungen vorhanden sind.		
Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG		
Werden evtl. Fortpflanzungs- / Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt od. zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
➤ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bei den Kartierungen 2020 (Trias 2020) konnten keine Ausflüge aus den vorhandenen Gebäuden oder Bäumen festgestellt werden. Dennoch besteht ein Potenzial für Sommerquartiere von Fledermäusen an Gebäuden. Sowohl die Zwerg- als auch die Mückenfledermaus haben ihre Wochenstuben und Zwischenquartiere in Spalten an Gebäuden.		
<u>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 3 – Gebäudekontrolle vor Beginn der Baumaßnahme • A_{CEF} 2 – Ersatzquartiere an Gebäuden 		
Die Ausgleichsmaßnahme A _{CEF} 2 wird erst dann erforderlich, wenn durch die Gebäudekontrolle vor Beginn der Baumaßnahme Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen festgestellt werden. Bei fachgerechter Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt und der Verbotstatbestand tritt nicht ein.		
Der Verbotstatbestand 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) <input type="checkbox"/> Anh. II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) <input checked="" type="checkbox"/> in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt (z.B. BArtSchV Anl. I) <input type="checkbox"/> RL Deutschland (2009): V <input checked="" type="checkbox"/> RL Brandenburg (2004): 3	Erhaltungszustand in BB (2013): <input type="checkbox"/> fv: günstig <input checked="" type="checkbox"/> uf1: unzureichend <input type="checkbox"/> uf2: schlecht <input type="checkbox"/> XX: unbekannt <input type="checkbox"/> k. A. keine Angabe
2. Bestandsdarstellung	
Charakteristik der Art: <ul style="list-style-type: none"> • Ursprünglich Art der Waldsteppen • gem. GÜNTER (1996) und BLANKE (2010) werden unter anderem folgende Habitats (naturnah und auch anthropogen beeinflusst) in wärmebegünstigter Lage und bei Vorhandensein von guten Kleinstrukturen häufig besiedelt: Ruderalflächen, Schuttflächen, Heideflächen, Halbtrockenrasen und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, extensiv genutzte Weiden und Wiesen, sonnenexponierte Böschungen wie z.B. Bahndämme, Truppenübungsplätze, Hausgärten sowie verschiedene Aufschlüsse und Brachen • Erforderliche Strukturen: Grundlegend ist ein Wechsel von kurzer und höherer Vegetation und offenen Bereichen. Besonders wichtig sind sonnenexponierte grabbare und gut drainierte Rohbodenbereiche zur Eiablage (vorzugsweise an sonnenexponierten Böschungen) sowie Sonnenplätze zur Thermoregulation, zahlreiche Versteckmöglichkeiten und geeignete Winterquartiere (gut isolierte frostfreie Verstecke im Boden, z.B. Kleinsäugerbaue oder natürliche Hohlräume). Da Zauneidechsen zumeist nur kurze Strecken zurücklegen, liegen die genannten Strukturen i.d.R. nicht weit voneinander entfernt (zumeist nur wenige Meter). Es ergibt sich ein mosaikartiger Lebensraum für den strukturelle Diversität kennzeichnend ist. • Nahrung: v.a. Insekten u. Spinnentiere • Ausbrüten der Eigelege durch Sonnenwärme ist das empfindlichste Stadium im Fortbestand der Population (Ende April bis Mitte Juni) (BLAB 1986) • hohe Ortstreue: Mehrzahl der Tiere wandert während des gesamten Lebens nicht mehr als 10-20 m (SCHNEEWEISS et al. 2014); nur in Spezialfällen (z.B. bei Verbringung und Rückkehr aufgrund sehr hoher Ortstreue) werden Wanderleistungen von 400-500 m erreicht Gefährdungsursachen: <ul style="list-style-type: none"> • Aufgabe der Nutzung von Heide und nährstoffarmen Standorten und großflächige Nutzungsaufgabe auf ehemaligen Truppenübungsplätzen und nachfolgendes Brachfallen und Gehölzsukzession (SCHNEEWEISS et al. 2004) • Bebauung und Einsatz von Bioziden (GÜNTHER 1996) • Insektizideinsatz in Kiefernforsten (SCHNEEWEISS et al. 2004) Vorkommen in Brandenburg/Trend: <ul style="list-style-type: none"> • In Brandenburg die am weitesten verbreitete Eidechsenart. In geeigneten Habitats in fast allen Landesteilen zu finden. Individuenreiche Populationen nur noch selten. (SCHNEEWEISS et al. 2004) • Wichtige Lebensräume und Ausbreitungslinien befinden sich entlang der Randbereiche von Verkehrswegen und auf Truppenübungsplätzen Vorkommen im Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Als Lebensraum der Zauneidechse relevante Teilbereiche der Vorhabensfläche wurden an vier Terminen 2020 begangen und systematisch nach Individuen abgesucht. Während der letzten Begehung im September konnten insgesamt acht Individuen der Zauneidechse auf dem, nördlich im Untersuchungsgebiet gelegenen Wall, festgestellt werden. Alle weiteren Gebiete im Geltungsraum sind durch die fehlenden Strukturen und regelmäßige Pflege der Rasenflächen nicht als Lebensraum für die Zauneidechse geeignet.</p>	

Zauneidechse (Lacerta agilis)		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung gem. § 44 BNatSchG		
3.1 Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG		
Können Tiere im Zuge der Baumaßnahmen verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Zauneidechsen haben nur einen kleinen Aktionsradius von wenigen Metern. Hier finden sie sämtliche benötigten Lebensraumstrukturen vor. Dazu zählen auch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Eiablageplätze, Winterquartiere, Tagesverstecke). Ohne geeignete Maßnahmen werden bei Umsetzung des B-Plans im Rahmen der derzeit beabsichtigten Flächeninanspruchnahme (Vorentwurf) die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Dabei sowie auch während der Bauzeit können durch Baumaschinen Zauneidechsen in ihrem Lebensraum verletzt oder getötet werden.</p> <p><u>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 4 – Erhalt der ruderalen Wiesenstrukturen auf dem Wall • V_{ASB} 5 – Reptilienschutzzaun • V_{ASB} 6 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) 		
Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG		
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen die Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Eine Störung ist im Zusammenhang mit Zauneidechsen ohne eine zuvor erfolgte Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3), i.d.R. nicht möglich, so dass der Störungstatbestand alleine keine Rolle spielt.</p>		
Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG		
Werden evtl. Fortpflanzungs- / Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt od. zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
➤ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Habitatflächen von Zauneidechsen befinden sich im nördlichen Plangebiet, im Bereich des Walls sowie am Fuße des Walls zur Obstbaumpflanzung. Ohne Vorsehung von geeigneten Maßnahmen werden Habitatflächen beschädigt oder gar zerstört.</p> <p><u>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • V_{ASB} 4 – Erhalt der ruderalen Wiesenstrukturen auf dem Wall • V_{ASB} 5 – Reptilienschutzzaun • V_{ASB} 6 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB) <p>Bei fachgerechter Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt und der der Verbotstatbestand tritt nicht ein.</p>		
Der Verbotstatbestand 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)